

Prüfungsordnung

zum Fernstudium
Personal Trainer



§ 1 Ziel der Prüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium Personal Trainer erwerben Qualifikationen zum erfolgreichen Planen, Steuern und Kontrollieren von Personal Trainingseinheiten. Zudem erlangt der/die Teilnehmer/-in grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse für die Selbstständigkeit als Personal Trainer. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, sich selbst zu vermarkten und kundenspezifische Trainingseinheiten durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Personal Trainer/-in“.

§ 2 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistung des Fernstudiums Personal Trainer sind fünf Onlinetests und zwei Abschlussarbeiten.

§ 3 Onlinetests

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe und Webinare dienen. Die Onlinetests befinden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefes ist der dazugehörige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Ein nicht bearbeiteter Onlinetest gilt als nicht bestanden.
- (4) Die erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Der Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können 2 Mal wiederholt werden.

§ 4 Anmeldung zur Abschlussarbeit, Prüfungsfristen

- (1) Das Thema der jeweiligen Abschlussarbeit wird über die Lernwelt den Teilnehmer/-innen bekannt gegeben.
- (2) Nach Eingang der Abschlussarbeit werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die Deutsche Sportakademie überprüft. Die Zustellung der Abschlussdokumente kann verwehrt werden, wenn die in § 3 Absatz 4 genannten Leistungen nicht erbracht wurden und die Zulassungsvoraussetzungen damit nicht erfüllt sind.
- (3) Die Deutsche Sportakademie kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Abschlussprüfung und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.

§ 5 Täuschung/Störung des Prüfungsverlaufs

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Eine Abschlussarbeit besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Die erste Abschlussarbeit ist die Erstellung eines Blog-Beitrags zu einem individuellen Thema. In der zweiten Abschlussarbeit hat der Prüfling ein individuelles Trainingskonzept zu erstellen, das eine Bootcamp-Einheit beschreibt. Die Arbeit darf jeweils einen Gesamtumfang von 20 Seiten nicht übersteigen. Die Abschlussarbeit ist über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.
- (2) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (3) Die Abschlussdokumente und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

§ 7 Prüfungswiederholung

- (1) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ ist.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (3) Identische Abschlussarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Abschlussarbeit eingereicht haben.
- (4) Besteht der Prüfling auch bei der Wiederholung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 8 unterziehen.
- (5) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 8 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Fernstudiums Personal Trainer. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ besteht.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1-	=	sehr gut (-)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2-	=	gut (-)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3-	=	befriedigend (-)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4-	=	ausreichend (-)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5-	=	mangelhaft (-)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die zwei Abschlussarbeiten mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind.
- der Prüfling alle Onlinetests erfolgreich bearbeitet hat.
- der Prüfling an mindestens 8 der 11 Webinare teilgenommen hat.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu jeweils 50 Prozent aus den zwei Abschlussarbeiten.

(4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

- (5) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist die Abschlussprüfung endgültig (z. B. nach nicht bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung) nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§10 Ungültigkeit der Abschlussprüfung, Aberkennung des Abschlusses

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

§11 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern/-innen der Deutschen Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, die ab dem 01.12.2018 für das Fernstudium Personal Trainer angemeldet sind.

Köln, im August 2018



Merle Losem, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie